

Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Hat man den richtigen Partner gefunden, bleibt zu hoffen, die Liebe hält ein Leben lang. Leider funktioniert das nicht immer und dann sollte man einen Weg finden, die Beziehung geregelt zu beenden um weiterhin einen freundschaftlichen Umgang miteinander pflegen zu können.

Um einen Rosenkrieg zu vermeiden und damit Zeit, Nerven und auch Geld zu sparen können Sie mit einer Scheidungsvereinbarung viele notwendige Regelungen für die Zeit der Trennung und danach verbindlich treffen.

Während ein Ehevertrag die Eheführung und mögliche Scheidungsfolgen vorsorgend regelt, konzentriert sich die Scheidungsvereinbarung konkret auf die Abwicklung der gescheiterten Ehe.

Sollte also bisher keine ehevertragliche Vorsorge getroffen worden sein, empfiehlt es sich, zu Beginn der Trennung den gesetzlichen Güterstand durch die Vereinbarung einer Gütertrennung zu beenden. Mit der Beendigung des Güterstandes ist der Zugewinn auszugleichen. Dies ermöglicht, dass die Ehepartner ab Unterzeichnung der Vereinbarung sofort finanziell getrennte Wege gehen. Weitere Folgen der Gütertrennung sind, dass keinerlei Verfügungsbeschränkungen zu Gunsten des anderen Ehegatten mehr bestehen und dass sich das gesetzliche Erbrecht und das Pflichtteilsrecht gegenüber dem gesetzlichen Güterstand verringern können.

Das ist ein weiterer Punkt, der in der Trennungszeit geregelt werden sollte: Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist nicht bereits mit der Trennung der Ehegatten ausgeschlossen, sondern erst dann, wenn beim Tod eines Ehepartners die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren (zum Beispiel: Ablauf des Trennungsjahres) und der verstorbene Ehepartner die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat. Die Scheidungsvereinbarung sollte deshalb, wenn das gesetzliche Erbrecht in der Trennungszeit nicht gewünscht ist, einen Erb- und Pflichtteilsverzicht enthalten.

Auch zum Versorgungsausgleich (Ausgleich der erworbenen Rentenanwartschaften in der Ehezeit) können Regelungen getroffen werden, wenn dieser nicht nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt, sondern entsprechend Ihren Wünschen gestaltet werden soll.

Weiterhin können in einer solchen Vereinbarung Regelungen zum Ehegattenunterhalt, sei es Getrenntlebensunterhalt oder nachehelicher Unterhalt, getroffen werden. Unterwirft sich der Unterhaltspflichtige der Zwangsvollstreckung kann mit solch einer Vereinbarung ein Unterhaltstitel geschaffen werden, der Sicherheit für die Zukunft bringen kann.

Es kann aber auch ein Unterhaltsverzicht für nachehelichen Unterhalt vereinbart werden, so dass nach der Scheidung keine unliebsamen Überraschungen auftreten können, wenn der ehemalige Ehegatte plötzlich erkrankt oder arbeitsunfähig wird.

Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen bietet die Scheidungsvereinbarung Möglichkeiten zur Festlegung des Kindesunterhaltes, des Sorge- oder auch Umgangsrechtes. Oftmals hilft eine solche freiwillige Vereinbarung feste Regelungen zu treffen, die dann die Möglichkeit bieten, sich wieder ganz den Kindern widmen zu können und sich nicht fortlaufend über Unterhaltsbeträge oder Umgangszeiten verständigen zu müssen.

Sind Sie Eigentümer einer gemeinsamen Immobilie, bietet sich ebenfalls die Scheidungsvereinbarung an, Möglichkeiten und Modalitäten der Auseinandersetzung festzulegen.

Die Vereinbarung über das Ehegüterrecht (Gütertrennung u.a.), der Erb- und Pflichtteilsverzicht, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich und Vereinbarungen über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung bedürfen während der Trennungszeit der notariellen Beurkundung.

Hat man eine solche Vereinbarung getroffen, kann man dem Trennungsjahr ruhig entgegensehen. Die offenen Fragen sind geklärt und die Vereinbarungen verbindlich zu Papier gebracht. Mit diesem „Ruhekissen“ kann man sich wieder dem Alltag zuwenden und beruhigt in die Zukunft schauen.

Petra Schmiedel

Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht